



UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
Vertretung für Deutschland und Österreich
Representation for Austria and Germany

Wallstraße 9 – 13
10179 Berlin

Tel: +49 30 202 202 0
Fax: +49 30 202 202 20
Email: gfrbe@unhcr.org

10 Häufig gestellte Fragen zu Resettlement

Frage 1: Was ist Resettlement?

Resettlement bezeichnet die dauerhafte Neuansiedlung besonders verletzlicher Flüchtlinge in einem zur Aufnahme bereiten Drittstaat, der ihnen vollumfänglichen Flüchtlingsschutz gewährt und ihnen eine Integrationsperspektive eröffnet.

Frage 2: Warum engagiert sich UNHCR für Resettlement?

UNHCR ist von der Generalversammlung der Vereinten Nationen damit beauftragt worden, „für den internationalen Schutz der Flüchtlinge zu sorgen ... und Dauerlösungen für Flüchtlingsprobleme zu finden“.¹

Resettlement ist im Einzelfall zugleich Schutzinstrument und dauerhafte Lösung; als solche steht Resettlement grundsätzlich gleichwertig neben den beiden anderen Lösungen – der freiwilligen Rückkehr in Sicherheit und Würde sowie der dauerhaften Eingliederung in die Gesellschaft des Erstzufluchtsstaates. Der Suche nach dauerhaften Lösungen liegt der Gedanke zugrunde, dass der Schutz, den Flüchtlinge nach Maßgabe des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) in ihren Zufluchtsstaaten genießen, in vielen Bereichen defizitär gegenüber dem Schutz ist, den Staaten ihren eigenen Staatsangehörigen normalerweise gewähren. Der Flüchtlingsstatus ist deshalb nicht an sich als Dauerlösung, sondern nur als temporäres Substitut für den fehlenden Schutz eines Heimatstaates gedacht. Für Flüchtlinge, die wegen fortbestehender Verfolgungsrisiken oder wegen ihrer persönlichen Disposition auf absehbare Zeit nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können, die aber gleichzeitig auch keine Perspektive auf dauerhaften Verbleib in den Staaten haben, in denen sie zunächst Zuflucht gefunden haben, weil dort ihr Leben, ihre Freiheit, ihre Sicherheit, ihre Gesundheit oder andere fundamentale Menschenrechte gefährdet bzw. nicht gewährleistet sind, ist Resettlement die einzig verbleibende Lösung.

Überdies kommt Resettlement bei der Suche nach umfassenden Lösungen für die weltweite Flüchtlingsproblematik - insbesondere bei der Bewältigung lang anhaltender, verfestigter Flüchtlingssituationen - eine erhebliche strategische Bedeutung zu, die weit über die Linderung von Einzelschicksalen hinausgeht. So eröffnet Resettlement Wege zur internationalen Lasten- und Verantwortungsteilung im Bereich des Flüchtlingsschutzes und kann dadurch maßgeblich zur Stärkung der

¹ Paragraf 1 UNHCR-Statut, Resolution der UN-Generalversammlung 428 (V) vom 14. Dezember 1950, UN-Doc. A71775 (1950).

Schutzkapazitäten und zur Aufrechterhaltung der Aufnahmebereitschaft in Erstzufluchtsstaaten leisten. Durch einen wohlüberlegten, gezielten Einsatz kann Resettlement somit auch die Situation von Personen verbessern helfen, die selbst nicht neu angesiedelt werden können. Schließlich kann Resettlement einen Beitrag zur Abschwächung der Risiken leisten, die aus der unkontrollierten Migration erwachsen.

→ *Weiterführende Informationen zu Bedeutung, strategischem Nutzen und Wirkungsweise von Resettlement können dem „UNHCR-Resettlement Handbook“ (UNHCR - Department of International Protection, Geneva, November 2004) entnommen werden.*

Frage 3: Nach welchen Kriterien werden Flüchtlinge für Resettlement ausgewählt?

Im Interesse eines effektiven Einsatzes von Resettlement haben sich UNHCR und die traditionellen Resettlement-Aufnahmestaaten auf insgesamt acht Gruppen von Flüchtlingen geeinigt, bei denen die Neuansiedlung in einem zur dauerhaften Aufnahme bereiten Drittstaat in der Regel die beste (und häufig einzige) Lösung ist.

Dabei handelt es sich im Einzelnen um folgende Flüchtlingsgruppen:

- 1) Personen mit besonderen rechtlichen und physischen Schutzbedürfnissen
 - Rechtliche und / oder physische Schutzbedürfnisse können insbesondere unter folgenden Bedingungen einen Bedarf für Resettlement begründen:*
 - *(unmittelbar oder mittelbar) drohende Abschiebung aus dem Erstzufluchtsstaat in den Herkunftsstaat oder einen anderen Staat, in welchem dem Betroffenen die Weiterschickung in den Herkunftsstaat droht;*
 - *Gefahr willkürlicher Freiheitsentziehungen im Erstzufluchtsstaat;*
 - *Gefahren für die körperliche Unversehrtheit oder sonstige schwerwiegender Menschenrechtverletzungen im Erstzufluchtsstaat, die den Genuss des Asylrechts praktisch unmöglich machen.*
 - Das Ziel einer Neuansiedlung ist hier in erster Linie darauf gerichtet, kurz- und langfristig effektiven Schutz vor den genannten Gefahren zu gewährleisten.*

- 2) Personen mit besonderem medizinischem Behandlungsbedarf
 - Das Kriterium des medizinischen Behandlungsbedarfs indiziert einen Resettlement-Bedarf, wenn kumulativ die folgenden Voraussetzungen vorliegen:*
 - *Der betroffene Flüchtling leidet an einer Krankheit, die im Falle der Nichtbehandlung lebensbedrohend ist, den Verlust wichtiger physischer Funktionen nach sich ziehen kann oder den Betroffenen erheblich in seiner selbständigen Lebensführung einschränkt;*
 - *Im Erstzufluchtsstaat besteht kein Zugang zu adäquaten Behandlungs- oder Betreuungsmöglichkeiten und eine dauerhafte Verbesserung kann auch nicht im Wege der kurzfristigen medizinischen Evakuierung erreicht werden;*
 - *Es besteht begründete Aussicht darauf, dass in einem Resettlement-Staat Zugang zu medizinischer Behandlung besteht, die den Gesundheitszustand des Betroffenen spürbar verbessert.*
 - Das Ziel der Neuansiedlung ist in diesen Fällen darauf ausgerichtet, den Betroffenen Zugang zu gesunderhaltender oder gesundheitsverbessernder Behandlung zu gewährleisten und die Erstaufnahmestaaten, in denen häufig auch einfache medizinische Behandlungen entweder überhaupt nicht oder nur mit großem Aufwand durchgeführt werden können, zu entlasten.*

- 3) Überlebende Opfer von Gewalt und Folter
- Opfer einer der in Artikel 1 oder 16 des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umschriebenen Handlungen und deren Familienangehörige bedürfen vielfach besonderer Betreuung und Behandlung. In zahlreichen Erstzufluchtsstaaten existieren jedoch keine adäquaten, auf die besonderen Bedürfnisse von Folter- oder Gewaltopfern zugeschnittenen Behandlungs- und Betreuungsangebote.*
- Mit der Neuansiedlung der Betroffenen und ihrer Familien ist in diesen Fällen das Ziel verbunden, eine angemessene medizinische Behandlung und psychologische oder soziale Betreuung zu gewährleisten.*
- 4) Frauen mit besonderer Risikoexposition
- Flüchtlingsfrauen und -mädchen sind in zahlreichen Flüchtlingssituationen häufig spezifischen Gefahren ausgesetzt. So unterliegen Frauen vor allem in Massenfluchtsituationen einem gesteigerten Risiko sexueller oder sonstiger körperlicher Gewalt, sowie der Ausgrenzung und der ökonomischen Abhängigkeit im Erstzufluchtsstaat.*
- Diese Risiken haben ihre Ursache häufig in der mit der Flucht einhergehenden Änderung traditioneller Rollenverteilungsmuster, dem fluchtbedingten Zusammenbrechen der am Herkunftsort existenten sozialen und ökonomischen Strukturen und der Abwesenheit männlicher Familienangehöriger.*
- Vielfach kann den daraus resultierenden Gefahren nur durch die Neuansiedlung in einem aufnahmebereiten Drittstaat wirksam begegnet werden.*
- 5) Flüchtlingskinder und heranwachsende Flüchtlinge
- Bei (unbegleiteten) Flüchtlingskindern und heranwachsenden Flüchtlingen sind die vielfach fehlenden Entwicklungsperspektiven im Erstzufluchtsstaat ausschlaggebend dafür, ob Resettlement als die am besten geeignete dauerhafte Lösung in Betracht zu ziehen ist. Dabei ist in jedem Falle sicherzustellen, dass bei der Entscheidung das Kindeswohl und die Interessen des Kindes im Vordergrund stehen und das Kind seinem Alter und Entwicklungszustand gemäß an der Entscheidung beteiligt wird.*
- 6) Ältere Flüchtlinge
- Soweit nicht bereits eines der vorgenannten Kriterien zutrifft, sollte Resettlement für ältere Flüchtlinge vorzugsweise dann in Betracht gezogen werden, wenn dies die einzige Möglichkeit der Wiederherstellung oder Bewahrung der Familieneinheit (oder sonstiger sozialer oder ökonomischer Relationen) darstellt. Dabei sollte berücksichtigt werden, dass ältere Menschen bezüglich der Verlagerung ihres Lebensmittelpunktes häufig sehr sensibel reagieren.*
- 7) Personen, die aus anderen Gründen keinerlei Perspektive auf eine Eingliederung im derzeitigen Aufenthaltsstaat haben
- Resettlement kann auch in solchen Fällen erforderlich werden, in denen ein Flüchtling, der auf absehbare Zeit nicht in seinen Herkunftsstaat zurückkehren kann, aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Flüchtlingsschutzsystems im Erstzufluchtsstaat keinerlei Perspektive auf eine dauerhafte Eingliederung in die Gesellschaft des Erstaufnahmestaates hat.*
- Dies trifft insbesondere auf Flüchtlinge in so genannten „lang andauernden Flüchtlingssituationen“ zu, beispielsweise*
- *sudanesische und somalische Flüchtlinge in der Demokratischen Republik Kongo, in Kenia und Uganda,*
 - *palästinensische Flüchtlinge in Ägypten,*
 - *burmesische Flüchtlinge in Thailand und Malaysia,*
 - *bhutanesische Flüchtlinge in Nepal oder*
 - *liberianische Flüchtlinge in der Elfenbeinküste und in Guinea.*

Viele dieser Flüchtlinge leben teils bereits in zweiter und dritter Generation unter extrem schwierigen Bedingungen in Lagern oder als „Illegale“ ohne jeglichen Kontakt zu den Behörden der Aufnahmestaaten in urbanen Umgebungen. Ihnen ist die Möglichkeit, als Teil der Gesellschaft des Erstzufluchtstaates irgendwann einmal ein selbst bestimmtes Leben in Sicherheit und Würde zu führen, häufig gänzlich versperrt.

- 8) Personen, deren Familienangehörige sich bereits in einem Resettlementstaat befinden

Im Interesse der Wahrung der Einheit der Flüchtlingsfamilie kommt Resettlement schließlich in solchen Fallkonstellationen in Betracht, in denen Familienverbände vor oder während der Flucht getrennt worden sind. Zu berücksichtigen ist dabei, dass familiären Strukturen nicht nur eine große Bedeutung bei der Gewährung von Schutz zukommt, sondern Familienverbände in der Regel auch unter sozialen und wirtschaftlichen Aspekten Auffangfunktionen übernehmen, die für die Integration und den Aufbau einer selbständigen und menschenwürdigen Existenz entscheidend sein können. Unter diesem Gesichtspunkt sollte die Anwendung dieses Kriteriums nicht auf Angehörige der Kernfamilie beschränkt sein, sondern die erweiterte Familie mit einbeziehen.

→ Weiterführende Informationen zu den Resettlement-Auswahlkriterien können dem „UNHCR-Resettlement Handbook“ (UNHCR - Department of International Protection, Geneva, November 2004) entnommen werden.

Frage 4: Ist Integrationsfähigkeit ein Auswahlkriterium für Resettlement?

Als dauerhafte Lösung zielt Resettlement darauf ab, den neu angesiedelten Flüchtlingen in ihren Aufnahmestaaten einen gesicherten Aufenthalt zu gewähren und ihnen (und ihren Nachkommen) die vollständige Integration mit dem Langzeitziel der Einbürgerung und der Führung eines selbst bestimmten Lebens zu ermöglichen. Im Zentrum der individuellen Auswahlentscheidung für Resettlement steht hingegen in erster Linie die individuelle Bedürftigkeit und Verletzlichkeit der betroffenen Flüchtlinge sowie das weitergehende strategische Ziel der Lasten- und Verantwortungsteilung mit Bezug auf die Erstzufluchtsstaaten.

Bei oberflächlicher Betrachtung scheinen sich diese Interessen vielfach diametral entgegenzustehen: Insbesondere für kranke oder traumatisierte Flüchtlinge, alleinerziehende Flüchtlingsfrauen oder ältere Flüchtlinge stellt Resettlement häufig die einzige Lösung dar; zugleich werden gerade diesen Personengruppen aufgrund ihrer persönlichen Verletzlichkeit häufig geringere Integrationschancen zugestanden, als andere Flüchtlingen.

UNHCR hält die Aufnahmestaaten dazu an, das Integrationspotential oder andere diskriminierende Kriterien (z. B. Größe der Familie, Alter, gesundheitliche Verfassung, Volkszugehörigkeit oder Religion) nicht als zusätzliches oder alleiniges Auswahlkriterium heranzuziehen. Zum einen zeigen Erfahrungen, dass der Integrationserfolg im Einzelfall letztlich nicht von der Erfüllung bestimmter objektiver Voraussetzungen der ausgewählten Flüchtlinge, sondern vielmehr von den im Aufnahmestaat bereitgestellten Hilfs- und Unterstützungsangeboten abhängt. Dies gilt umso mehr, als Kriterien wie Alter, Bildungshintergrund, familiäre Situation oder Religionszugehörigkeit nur begrenzten Aussagewert bezüglich des tatsächlichen Integrationspotentials haben. Zum anderen aber untergräbt die Anwendung willkürlicher Kriterien den Schutzgedanken und einen an den Bedürfnissen der Betroffenen orientierten Einsatz von Resettlement, schafft Ungleichheiten und

Schutzlücken und begrenzt den Zugang der am meisten verletzlichen Flüchtlinge zu Resettlement.

Zum Ausgleich der Interessen an einer erfolgreichen Integration einerseits und einer am Schutzbedarf orientierten, objektiven Auswahl andererseits bemüht sich UNHCR aber darum, im Rahmen der Entscheidung über den am besten geeigneten Aufnahmestaat für einen bestimmten Flüchtling eventuell bereits bestehende Verbindungen in einen der in Betracht kommenden Aufnahmestaaten weitgehend zu berücksichtigen. Darüber hinaus versucht UNHCR, im Rahmen bestehender Aufnahmequoten eine möglichst heterogene Zusammensetzung der vorgeschlagenen Fälle zu gewährleisten.

Frage 5: Wie hoch ist der aktuelle jährliche Bedarf an Resettlement-Aufnahmeplätzen?

Gemessen an der Gesamtzahl der Flüchtlinge ist bei Anwendung der zwischen UNHCR und den Resettlement-Aufnahmestaaten vereinbarten Resettlement-Kriterien die Zahl der Flüchtlinge mit akutem Resettlement-Bedarf verhältnismäßig gering.

Im Jahre 2008 hat UNHCR unter den weltweit mehr als 9 Millionen Flüchtlingen 121.000 (1,3 Prozent) für Resettlement ausgewählt und den Resettlement-Aufnahmestaaten zur Neuansiedlung vorgeschlagen. Damit hat die absolute Zahl der UNHCR-Resettlement-Vorschläge jedoch den höchsten Stand seit 15 Jahren erreicht und liegt 22 Prozent über der Zahl der Resettlement-Vorschläge des Jahres 2007 (98,999 Flüchtlinge). Die Anzahl der von UNHCR als besonders verletzlich eingeschätzten und deshalb für Resettlement vorgeschlagenen Flüchtlingsfrauen ist im Jahre 2008 gegenüber dem Vorjahr sogar um 42 Prozent gestiegen. Bezogen auf ihre Herkunftsländer bildeten im Jahre 2008 Flüchtlinge aus dem Irak (33,512), aus Myanmar (30,388) und Buthan (23,516) die größten Gruppen der von UNHCR für Resettlement ausgewählten Flüchtlinge; insgesamt zeichneten die drei genannten Herkunftsländer für drei Viertel aller UNHCR-Resettlement-Vorschläge verantwortlich.

UNHCR schätzt, dass die Zahl der Flüchtlinge, für die in Ermangelung anderer Lösungen im Verlaufe der kommenden Jahre Resettlement-Aufnahmeplätze gefunden werden müssen, auf 550.000 bis 750.000 (zwischen 5 und 7,5 Prozent) ansteigen wird. Der wachsende Bedarf an Resettlement-Aufnahmeplätzen steht im Zusammenhang mit der stärkeren Fokussierung der UNHCR-Aktivitäten auf die Bewältigung langanhaltender Flüchtlingskrisen. Es ist hierzu unerlässlich, dass die Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention die Zielsetzung von UNHCR, Resettlement als flüchtlingspolitisches Instrument stärker in umfassende Strategien zur Lösung langanhaltender Flüchtlingskrisen einzubinden, durch die Schaffung zusätzlicher Aufnahmeplätze und die gezielte Bereitstellung von Kapazitäten zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen unterstützen.

Frage 6: Wie viele Aufnahmeplätze stehen jährlich für resettlementbedürftige Flüchtlinge zur Verfügung und welche Länder beteiligen sich im Rahmen von Resettlement an der Aufnahme von Flüchtlingen?

Grundsätzlich besteht für die Unterzeichnerstaaten der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) keine rechtlich bindende Verpflichtung, Flüchtlinge oder Staatenlose im Rahmen von Resettlement aufzunehmen. Gegenwärtig beteiligen sich weltweit nur etwas mehr als 20 Staaten im Rahmen etablierter Resettlement-Programme an der regelmäßigen Aufnahme von Flüchtlingen.

Hierzu zählen vor allem Australien, Kanada, Neuseeland, die Niederlande, die skandinavischen Staaten (Dänemark, Finnland, Norwegen und Schweden) sowie die

USA, die wegen ihrer langjährigen Neuansiedlungsprogramme als „traditionelle Neuansiedlungsstaaten“ bezeichnet werden. Daneben haben Argentinien, Brasilien, Chile, Island, Irland und Großbritannien, seit 2007 aber auch Frankreich, Paraguay, Portugal, Rumänien, die Tschechische Republik und Uruguay Neuansiedlungsprogramme eingerichtet oder wiedereingerichtet, und kürzlich hat auch Japan bekanntgegeben, dass im Jahre 2010 ein Resettlement-Pilotprojekt durchgeführt werden soll. Darüber hinaus nehmen verschiedene Staaten außerhalb etablierter Resettlement-Programme immer wieder einzelne Flüchtlinge auf.

Weltweit stehen gegenwärtig Aufnahmeplätze für insgesamt etwa 65.000 resettlementbedürftige Flüchtlinge zur Verfügung. Damit bleibt die Zahl der jährlich verfügbaren Aufnahmeplätze um etwa 50 Prozent hinter dem von UNHCR geschätzten Bedarf zurück. Mit Blick auf den strategischen Nutzen von Resettlement insbesondere bei der Lösung lang anhaltender Flüchtlingssituationen bemüht sich UNHCR darum, die Zahl der Resettlement-Aufnahmestaaten und damit vor allem die Zahl der fest zugesagten Aufnahmeplätze weiter zu erhöhen.

Frage 7: Wer entscheidet, welche Flüchtlinge im Rahmen von Resettlement neu angesiedelt werden?

Die Entscheidung darüber, welche Flüchtlinge letztlich im Rahmen von Resettlement in einem bestimmten Staat neu angesiedelt werden, ist ein komplexer Prozess, in den neben UNHCR und den Aufnahmestaaten auch Nichtregierungsorganisationen und andere im Flüchtlingsbereich tätige Akteure eingebunden werden können.

Die meisten Resettlement-Aufnahmestaaten haben sich mit UNHCR auf ein gemeinsames, arbeitsteiliges Auswahlverfahren geeinigt, in dem die spezifischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Bedürfnisse unterschiedlicher Akteure effektiv genutzt werden können:

Grundlage dieser gemeinsamen Auswahlverfahren ist zunächst die Vereinbarung jährlicher oder mehrjähriger geografischer oder politischer Prioritäten. Hierzu treffen sich Resettlementstaaten, UNHCR und Nichtregierungsorganisationen zu regelmäßigen Konsultationen (Tripartite Consultations on Resettlement). Daneben führt UNHCR bilaterale Gespräche mit einzelnen Aufnahmestaaten, um Potentiale zur Befriedigung spezifischer Bedürfnisse einzelner Flüchtlinge oder Flüchtlingsgruppen zu identifizieren und effektiv zu nutzen.

Im weiteren wählt UNHCR unter den unter seinem Mandat stehenden Flüchtlingen diejenigen Personen aus, für die unter Berücksichtigung der allgemeinen Resettlement-Kriterien die Neuansiedlung als vorzugswürdige Lösung erscheint. In den meisten Staaten, in denen größere Resettlement-Operationen durchgeführt werden, verfügt UNHCR aufgrund seiner operativen Tätigkeit zum Wohl der dort lebenden Flüchtlinge über umfassende Informationen zur Situation und zu den spezifischen Bedürfnisse einzelner Flüchtlinge, welche die Grundlage für die Auswahlentscheidungen bilden. In die Entscheidung fließen häufig jedoch auch Erkenntnisse anderer vor Ort tätiger Organisationen mit ein.

Sodann entscheidet UNHCR unter Berücksichtigung verschiedener Faktoren über den im Einzelfall am besten geeigneten Aufnahmestaat und schlägt diesem den betreffenden Flüchtling zur Aufnahme vor. Im Rahmen dieser Entscheidung werden unter anderem die Ausschöpfung bestehender Aufnahmequoten und bestimmter Aufnahmepräferenzen in den verschiedenen in Betracht kommenden Aufnahmestaaten, etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen des Resettlement-Kandidaten und die Verfügbarkeit adäquater Behandlungsmöglichkeiten, aber auch vorhandene

Sprachkenntnisse, der kulturelle und ethnische Hintergrund, der Bildungshintergrund sowie etwaige familiäre Bindungen des Resettlementkandidaten in einem der potentiellen Aufnahmestaaten berücksichtigt.

Die Letztentscheidungskompetenz, ob ein von UNHCR für Resettlement ausgewählter und vorgeschlagener Flüchtlinge tatsächlich Aufnahme in dem betreffenden Aufnahmestaat findet, verbleibt jedoch grundsätzlich beim Resettlement-Aufnahmestaat. Die Resettlement-Aufnahmestaaten behalten somit die vollständige Kontrolle bezüglich der Aufnahme in den einzelnen Fällen. Gleichwohl hält UNHCR alle Staaten dazu an, sich im Rahmen ihrer Auswahlentscheidung an den international anerkannten Auswahlkriterien zu orientieren, die in erster Linie Ausdruck der besonderen Verletzlichkeit der betroffenen Flüchtlinge sind und einen unparteiischen, nichtdiskriminierenden Auswahlprozess gewährleisten.

Einige Resettlement-Staaten sehen zusätzlich oder anstelle des gemeinsamen Auswahlverfahrens auf der Grundlage von UNHCR-Vorschlägen ein individuelles Auswahlverfahren ohne Beteiligung von UNHCR vor.

→ *Weiterführende Informationen zum Ablauf des Resettlement-Verfahrens können den „Hintergrundinformationen zum Ablauf des Resettlement-Verfahrens und zur Rolle von UNHCR“ (UNHCR, Juli 2008) entnommen werden.*

Frage 8: Welche Maßnahmen trifft UNHCR, um ein transparentes und faires Auswahlverfahren zu gewährleisten und Mißbrauch und Korruption vorzubeugen?

Im Interesse der Nachvollziehbarkeit individueller Resettlement-Vorschläge und zur Vermeidung von Missbrauch und Korruption im Rahmen des Auswahlverfahrens hat UNHCR Standards für das Auswahl- und Übermittlungsverfahren entwickelt, die beispielsweise einen arbeitsteiligen Auswahl- und Kontrollprozess, umfassende Dokumentations-, Berichts- und Begründungspflichten sowie verschiedene Formerfordernisse während des Verfahrens vorsehen. Darüber hinaus wird dafür Sorge getragen, dass alle für den Resettlement-Prozess relevanten, in Bezug auf einen bestimmten Flüchtling gesammelten und elektronisch gespeicherten Informationen mit einem Schreibschutz versehen werden, um nachträgliche Änderungen und Manipulationen zu verhindern.

→ *Weiterführende Informationen zur Missbrauchs- und Korruptionsprävention in den einzelnen Phasen des Resettlement-Verfahrens können den „Hintergrundinformationen zum Ablauf des Resettlement-Verfahrens und zur Rolle von UNHCR“ (UNHCR, Juli 2008) entnommen werden.*

Frage 9: Welchen Status, welche Rechte und welche Möglichkeiten sollten den im Rahmen von Resettlement aufgenommenen Flüchtlingen nach ihrer Ankunft gewährt werden?

Ausgehend von der Überlegung, dass UNHCR grundsätzlich nur solche Personen für Resettlement vorschlägt, bei denen zuvor in einem umfassenden Statusfeststellungsverfahren das Vorliegen der Voraussetzungen für die Flüchtlingseigenschaft gemäß Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK) festgestellt worden ist, sollte zunächst sichergestellt sein, dass den aufgenommenen Personen im Resettlement-Staat der Flüchtlingsstatus und alle in der Genfer Flüchtlingskonvention enthaltenen Rechte anerkannter Flüchtlinge zuerkannt werden. Die Flüchtlingseigenschaft sollte durch die Ausstellung von Reiseausweisen für Flüchtlinge im Sinne des Artikel 28 GFK auch nach außen dokumentierbar sein.

Darüber hinaus sollten die aufgenommenen Flüchtlinge einen gesicherten Aufenthaltsrechtlichen Status erhalten, der die Möglichkeit einer dauerhaften Aufenthaltsverfestigung und die Perspektive einer späteren Einbürgerung beinhaltet.

Im Interesse einer erfolgreichen Integration im Aufnahmestaat sollten die aufgenommenen Flüchtlinge nicht über längere Zeiträume isoliert in Sammelunterkünften untergebracht, sondern durch Hilfe bei der Wohnungssuche schnellstmöglich an die Aufnahmegesellschaft herangeführt werden. Sie sollten weitgehende Unterstützung beim Spracherwerb, bei der Anerkennung ihrer im Heimatland oder im Erstzufluchtsstaat erworbenen Qualifikationen und Bildungsabschlüsse sowie bei der gesellschaftlichen Eingliederung erhalten. Überdies sollte ihnen Hilfe und Unterstützung bei der Familienzusammenführung gewährt werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der Einheit des Familienverbandes nicht nur eine große Bedeutung bei der effektiven Schutzgewährung zukommt, sondern Familienverbände häufig auch unter sozialen und wirtschaftlichen Aspekten Auffangfunktionen übernehmen, die für eine erfolgreiche Integration und den Aufbau einer selbständigen und menschenwürdigen Existenz von grundlegender Bedeutung sind. UNHCR bemüht sich darum, Familien und größere Familienverbände gemeinsam für Resettlement vorzuschlagen. Dies ist jedoch nicht in allen Fällen möglich, beispielsweise wenn sich einzelne Familienangehörige fluchtbedingt in anderen Staaten aufhalten.

→ Weiterführende Informationen zum Status und zur Integration der aufgenommenen Flüchtlinge können der UNHCR-Publikation „Refugee Resettlement – An International Handbook to Guide Reception and Integration“ (UNHCR, 2002) entnommen werden.

Frage 10: Worin bestehen für UNHCR und für die beteiligten Aufnahmestaaten die Vorteile eines systematischen Resettlement-Verfahrens?

UNHCR nimmt wohlwollend zur Kenntnis, dass neben den traditionellen Resettlement-Staaten in der Vergangenheit verschiedene Staaten vor allem in akuten Krisensituationen immer wieder Aufnahmemöglichkeiten für besonders verletzte Flüchtlinge bereitgestellt haben. Um den Nutzen von Resettlement als Instrument des Flüchtlingsschutzes und als dauerhafte Lösung zu maximieren, appelliert UNHCR aber an die Staaten, systematische Resettlement-Programme einzurichten und die Neuansiedlung von Flüchtlingen im Rahmen von Resettlement zu instrumentalisieren.

Die Vorteile eines solchen institutionalisierten Resettlement-Verfahrens für UNHCR, die betreffenden Aufnahmestaaten und nicht zuletzt für die neu anzusiedelnden Flüchtlinge liegen auf der Hand:

Zum einen schafft die Einrichtung systematischer Programme und die Ankündigung jährlicher oder mehrjähriger Aufnahmequoten sowohl für UNHCR als auch für die Aufnahmestaaten Planungssicherheit. Dies trägt entscheidend zur Verbesserung der Möglichkeiten bei, Resettlement strategisch als Instrument zur Lösung lang andauernder Flüchtlingssituationen einzusetzen. Überdies ermöglicht die Einrichtung eines systematischen Programms mit entsprechenden Aufnahmequoten den Aufnahmestaaten ebenfalls eine realistischere und transparentere Planung und finanzielle Kalkulation entsprechender Aufnahmeprogramme. So schafft erst ein systematisches Aufnahmeprogramm Möglichkeiten, die Kosten von Resettlement gerecht auf die unterschiedlichen, mit der praktischen Umsetzung des Programms befassten Institutionen zu verteilen.

Die Schaffung eines institutionalisierten Resettlement-Programms mit entsprechenden rechtlichen Rahmenregelungen und die Einrichtung entsprechender Verwaltungsstrukturen ermöglicht überdies im Einzelfall schnellere und weniger bürokratische Auswahlentscheidungen unter Vermeidung langwieriger politischer Vorentscheidungsprozesse. Grundlegende Fragen der Umsetzung, wie beispielsweise die Organisation der Auswahlentscheidung, grundlegende Auswahlkriterien, die Verteilung der Flüchtlinge und deren rechtliche Stellung nach Ankunft im Resettlementstaat könnten in diesem Rahmen vorab abstrakt geregelt werden. Dies trägt nicht nur zu einer Beschleunigung und Erleichterung des Auswahl-, Aufnahme- und Integrationsprozesses bei. Vielmehr können hierdurch auch Kosten eingespart werden, weil im Rahmen regelmäßig wiederkehrender Aufnahmeprogramme immer wieder auf einmal etablierte Strukturen und die darin erworbene Expertise zurückgegriffen werden kann.

Im weiteren stärken die im Zusammenhang mit der Einrichtung eines institutionalisierten Resettlement-Systems geschaffenen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht nur die Rechtssicherheit unter den Betroffenen, sondern zudem auch die Akzeptanz entsprechender Aufnahmeaktionen in der Öffentlichkeit.

Schließlich drückt die Einrichtung eines systematischen Resettlement-Systems die grundsätzliche Anerkennung von Resettlement als wirksames Instrument der Flüchtlingspolitik aus. Damit wird der Gedanke der Übernahme von Verantwortung im Bereich des Flüchtlingsschutzes auch nach aussen hin dokumentiert; dies kann sich positiv auf die Erhaltung und den Ausbau von Schutzkapazitäten in Erstzufluchtsstaaten auswirken und zugleich weitere Staaten veranlassen, sich ebenfalls systematischer im Bereich Resettlement zu engagieren.

UNHCR Berlin,
April 2010